

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 19.06.1919

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1919.) 45. Stück.

Inhalt:

- Nr. 101. Bekanntmachung des Direktoriums vom 11. Juni 1919, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895.
- Nr. 102. Gesetz für die Provinz Oldenburg vom 14. Juni 1919, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes für die Provinz Oldenburg vom 9. April 1897.
4. April 1907.
- Nr. 103. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 16. Juni 1919, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zur Landesversammlung und zum Landtage.
- Nr. 104. Gesetz vom 16. Juni 1919 wegen Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 13. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Nr. 101.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895.

Oldenburg, den 11. Juni 1919.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1910, wird dahin

geändert, daß an die Stelle des § 17 Absatz 1 folgende Bestimmungen treten:

Der Vergantungsprotokollist erhält für die Beurkundung einer Versteigerung oder einer Verheuerung einschließlich des Weges folgende Gebühr für den Tag:

bei einem Erlöse bis zu	500 <i>M</i>	einschließlich	6 <i>M</i> ,
" "	" "	" "	8 <i>M</i> ,
" "	1000 <i>M</i>	" "	10 <i>M</i> ,
" "	2000 <i>M</i>	" "	15 <i>M</i> ,
" "	3000 <i>M</i>	" "	20 <i>M</i> ,
" "	5000 <i>M</i>	" "	25 <i>M</i> ,
" "	über 5000 <i>M</i>	" "	25 <i>M</i> .

Nimmt die Versteigerung oder Verheuerung von dem festgesetzten Beginn bis zum Schlusse derselben einen Zeitaufwand von mehr als 4 Stunden in Anspruch, so erhöht sich obige Gebühr für jede auch nur angefangene weitere Stunde um 1,50 *M*.

Oldenburg, den 11. Juni 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Abteilung des Innern: Justiz-Abteilung:
Scheer. Graepel.

Dr. Schmidt.

Nr. 102.

Gesetz für die Provinz Oldenburg, betreffend Änderung des Pferde-
zuchtgesetzes für die Provinz Oldenburg vom ^{9. April 1897.}
4. April 1907.

Oldenburg, den 14. Juni 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung der Landesversammlung als Gesetz für die Provinz Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 4 § 1 des Pferdezüchtgesetzes für die Provinz Oldenburg vom $\frac{9. \text{ April } 1897}{4. \text{ April } 1907}$ erhält folgende Neufassung:

„Die Rörungskommission besteht aus 4 ständigen und je drei nur für das nördliche und nur für das südliche Zuchtgebiet hinzutretenden nichtständigen Mitgliedern (Achtsmännern). Für jeden Achtsmann ist ein Ersatzmann zu ernennen.“

Oldenburg, den 14. Juni 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Heitmann. Scheer.

Ruhstrat.

Nr. 103.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Abgeordneten zur Landesversammlung und zum Landtage.

Oldenburg, den 16. Juni 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung der verfassunggebenden Landesversammlung als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten zur verfassunggebenden Landesversammlung und zum Landtage erhalten für jeden Tag der Dauer der Versammlung ein Tagegeld von 25 *M.* Für jeden Tag, an dem sie eine Voll- oder Ausschuß-Sitzung versäumt haben, wird ein Betrag von 15 *M.* gekürzt, sofern sie nicht in Landtags-Geschäften anderweitig beauftragt waren.

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Oldenburg erst nach Eröffnung der Versammlung beginnt oder vor ihrem Schlusse beendigt, oder wenn er ihn für mehr als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Abwesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das Tagegeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie bis dahin noch Landtags-Geschäfte zu erledigen haben.

Die in Oldenburg oder in einem Umkreis von zwei Kilometern wohnenden Abgeordneten erhalten das Tagegeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßthurm in Oldenburg an gerechnet und nach der amtlichen Festsetzung der Wegelängen ermittelt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 erhalten diese Abgeordneten 5 *M* Tagegeld.

Die Abgeordneten aus den Provinzen Lübeck und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 5 *M*.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtags-Tätigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 2.

An Reisekosten werden vergütet:

1. für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von 25 *M*,
2. die mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

Den Abgeordneten aus den Provinzen Lübeck und Birkenfeld werden die baren Auslagen auch vergütet, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

Oldenburg, den 16. Juni 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel)

Heitmann.

Graepel.

Meyer.



Nr. 104.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 13. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.
Oldenburg, den 16. Juni 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung der verfassunggebenden Landesversammlung als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der § 4 Absatz 3—5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, erhält mit Wirkung vom 1. April 1919 an die folgende Fassung:

Wenn neben dem Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, beträgt die Kriegszulage (Grundzulage) für Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Rüstingen-Wilhelmshaven, Wangerooge oder Bremen-Neustadt haben, für das Jahr in Klasse

I	II	III
2160 <i>M.</i> ,	2040 <i>M.</i> ,	1920 <i>M.</i>

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 480 *M.* im Jahre.

An den anderen Dienstorten beträgt die Grundzulage für das Jahr in Klasse

I	II	III
1800 <i>M.</i> ,	1680 <i>M.</i> ,	1560 <i>M.</i>

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 360 *M.* im Jahre.

Alleinstehende Beamte erhalten vier Fünftel der Grundbeträge.

Artikel 2.

Der § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1918 wird aufgehoben.

Artikel 3.

Auf die durch gegenwärtiges Gesetz herbeigeführte Erhöhung des Dienst Einkommens ist anzurechnen

1. die den Eisenbahnbeamten gewährte Demobilmachungszulage,
2. der durch das Gesetz vom 4. März 1919 gewährte Gehaltszuschlag.

Dies Gesetz wird aufgehoben.

Oldenburg, den 16. Juni 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel)

Heitmann.

Graepel.

Meyer.

Gesetzblatt

Landesbibliothek Oldenburg
Verwaltung Oldenburg

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

